Luzerner Kantonalbank

STAND 1. JANUAR 2026

Basis-dokumente

der Luzerner Kantonalbank AG

Inhalt

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 3

B. Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes 10

C. Bedingungen für elektronische Dienstleistungen 13

D. Bedingungen für den Zahlungsverkehr 23

Anhang: Informationen zur Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögen, über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und die Einlagensicherung 31

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A.1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB regeln die Grundlagen zwischen der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend die «Bank») und den Vertragsparteien, die mit ihr eine Kundenbeziehung führen (spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten). Zugunsten der Lesbarkeit werden diese Vertragsparteien als «Kunde» bzw. «Kunden» bezeichnet und folglich auf andere Formulierungen verzichtet.

A.2 Unterschriften- beziehungsweise Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften bzw. Legitimation der Kunden, deren Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, Fälschungen, Manipulationen elektronischer Übermittlungen, Betrugshandlungen, Missbräuchen oder dergleichen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die banküblichen Sorgfalt angewendet hat. Haben die Bank und der Kunde ihre Sorgfaltspflichten nicht verletzt, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich die Ursache für die schädigende Handlung liegt.

A.3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, der Bank wurde die Einschränkung bezüglich Dritter schriftlich mitgeteilt oder die Bank hätte die mangelnde Handlungsfähigkeit bei banküblicher Sorgfalt erkennen müssen.

A.4 Kundeninformationen/-daten

A.4.1 Meldungen an Dritte und Auskünfte von Dritten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen. Insbesondere kann die Bank Daten von Kreditsuchenden an die Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und die Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) übermitteln und von diesen Auskunft über den Kunden verlangen. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank.

A.4.2 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die Bank ist befugt, verschiedene bestehende und neue Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (zum Beispiel Informatik, Zahlungsverkehr, Anlageberatung, Verwahrung von Wertpapieren, Wertrechten und Token, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrung, interne Revision) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland zu übertragen (Outsourcing). Diese Dritten werden zur Vertraulichkeit

verpflichtet, wenn sie Zugang zu Daten des Kunden haben, die Rückschlüsse auf seine Identität ermöglichen.

A.4.3 Datenbearbeitung und Kundenprofile

Die Bank kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und der Persönlichkeitsrechte Kundendaten (inklusive der Daten mitbetroffener Dritter) für eigene Zwecke bearbeiten (zum Beispiel Marketing, Marktforschung, Statistiken, Produkteentwicklung, Compliancezwecke oder Risikomanagement). Die Bearbeitung umfasst insbesondere auch das Analysieren und Bewerten der Daten, wobei dieser Vorgang auch automatisiert erfolgen kann. Sie kann insbesondere auch (in Kombination mit Daten von Drittquellen) Kundenprofile für die Geschäftsprüfung, eine adäquate Kundenbetreuung oder die Bereitstellung von Angeboten oder Informationen erstellen und nutzen. Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen (zum Beispiel die Verarbeitung von Aufträgen im E-Banking).

A.4.4 Telefonaufzeichnung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Kommunikation mit dem Kunden (zum Beispiel Telefongespräche, Chat-Verkehr) zu Beweiszwecken oder zur Qualitätssicherung aufzeichnen kann.

A.4.5 Abwicklung von Transaktionen und Dienstleistungen

Für die Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen kann die Offenlegung von Kundendaten (inklusive der Daten mitbetroffener Dritter, zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte) erforderlich sein. Dabei handelt es sich unter anderem um Zahlungen, den Handel, die Verwahrung von und Investitionen in Wertschriften sowie Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte. Den beteiligten Dritten, insbesondere Behörden, Banken, Wertpapierhäusern und System- und Infrastrukturbetreibern im In- und Ausland, werden vor allem gestützt auf in- und ausländisches Recht und behördlichen Anordnungen, wie zum Beispiel Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Selbstregulierungen, Marktusanzen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen angewiesen ist, Informationen bekannt gegeben. Solche Informationen sind insbesondere Kontonummer beziehungsweise Identifizierungsnummer, Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Kunde und Empfänger, allfällige Vertretungsverhältnisse sowie bei Gesellschaften die Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzesverhältnisse, Firmenstruktur und Anzahl Mitarbeitende. Die Bank ist berechtigt, im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen und der Kunde unterstützt sie bei der Erfüllung solcher Anforderungen. Es ist möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits zum Beispiel zur Verarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Ferner erhält auch der Begünstigte im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber.

A.4.6 Datenschutz und Zustimmung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, namentlich aus oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung, insbesondere bei einer Auslagerung oder bei einer Transaktionsabwicklung, ins Ausland gelangen können. Daten, die ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können zum Beispiel die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass das schweizerische Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und er entbindet die Bank von dessen Wahrung.

Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärungen (siehe www.lukb.ch/datenschutzerklaerung) verwiesen. Der Kunde stimmt hiermit der darin wie auch der in den vorliegenden AGB beschriebenen Datenbearbeitung, Profilbildung bzw. Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen zu.

A.5 Einhaltung von Gesetzen und Massnahmen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich steuerrechtliche Vorschriften, verantwortlich. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden. Im Weiteren kann die Bank zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften und Massnahmen (zum Beispiel Sanktionsmassnahmen oder Embargos) sowie aufgrund eigener Risikoüberlegungen die Erbringung von Dienstleistungen und Produkten gegenüber dem Kunden jederzeit ganz oder teilweise beschränken. Der Kunde trägt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Risiken und jede Haftung der Bank ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

A.6 Mitteilung von Änderungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die Änderung von kundenspezifischen Angaben wie Adresse, Namen, bzw. Firma, Domizil, Nationalität, Steuerstatus, etc. unverzüglich zu informieren. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse versandt wurden.

A.7 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die bankübliche Sorgfalt angewendet hat.

A.8 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertpapiere und Wertrechte, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

A.9 Kontoverkehr

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift beziehungsweise Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank behält sich vor, ihre Zinsansätze, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und bei entsprechender Situation auf dem Geldmarkt auch Negativzinsen auf Guthaben zu erheben. Sie behält sich weiter vor, die Kommissionsansätze und die Gebühren abzuändern sowie neue Gebühren einzuführen, namentlich anstelle eines Negativzinses eine Gebühr für die Liquiditätshaltung in Rechnung zu stellen bzw. zu belasten. Die jeweils aktuellen Zinsen, Kommissionen und Gebühren sind jederzeit einsehbar. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt auf den üblichen Kommunikationskanälen. Eine Änderung oder Einführung von Zinsen, Kommissionen oder Gebühren gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er das betreffende Produkt oder die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt (anderweitig bestehende oder vereinbarte Kündigungsrechte bzw. Kündigungs- oder Rückzugsfristen bleiben vorbehalten).

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind. Zwecks Einhaltung von Vorschriften oder behördlichen Anordnungen oder aufgrund eigener Risikoüberlegungen kann die Bank Aufträge (zum Beispiel Bargeldtransaktionen) verweigern.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

A.10 Fremdwährungen

Die Bank legt die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte in gleicher Währung bei ihren Korrespondenzbanken inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.

A.11 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Sofern die Bank die bankübliche Sorgfalt angewendet hat, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A.12 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, und Forderungen des Kunden ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung und bezüglich aller Forderungen des Kunden ein Verrechnungsrecht ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für allfällige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen und Dienstleistungen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (zum Beispiel Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern oder Behörden) in Anspruch genommen wird. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung beziehungsweise Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A.13 Anlegerschutz, Reklamationen und Ombudsstelle

Der Umfang des Anlegerschutzes ist abhängig von der Kundenklassifizierung. Professionelle Kunden und institutionelle Kunden gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) haben die Möglichkeit, einen höheren Anlegerschutz zu wählen (Opting-in).

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, da andernfalls die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden.

Finden die Bank und der Kunde keine Lösung, hat der Kunde die Möglichkeit, sich an den Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich, zu wenden.

A.14 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Bank berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Unterlässt der Kunde nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die Instruktion, wohin die gekündigten Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Anschliessend kann die Bank nach ihrer Wahl den Liquidationserlös und allfällige Guthaben mit befreiender Wirkung gerichtlich hinterlegen, auf ein anderes auf den Kunden lautendes Konto überweisen oder in geeigneter Form an die letztbekannte Adresse des Kunden senden.

A.15 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A.16 Vorbehalt besonderer Bedingungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbedingungen.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzusanzen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

A.17 Bankkundengeheimnis

Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, entbindet der Kunde die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und anderen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten, insbesondere:

- bei vom Kunden im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden,
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland,
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes,
- bei einem Kontaktabbruch zur Wiederherstellung des Kontaktes mit dem Kunden,
- soweit bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen eine Offenlegung erfordern (siehe auch A.4).

Vorbehalten bleiben ausserdem die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank.

Der Schutz der Daten, die ins Ausland gelangen (zum Beispiel bei einer Transaktionsabwicklung), richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und er entbindet die Bank von dessen Wahrung.

A.18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Luzern, Kanton Luzern, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht beziehungsweise bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz beziehungsweise Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A.19 Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich Änderungen des Inhalts der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B. Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes

B.1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Benutzung der verschiedenen Karten der Bank und des entsprechenden persönlichen Codes gelten folgende allgemeine Bedingungen:

B.2 Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) Konto-Karte: Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.

b) Bankeigene Karte: Zusätzlich zur Funktion als Konto-Karte bietet die bankeigene Karte dem Kunden die Möglichkeit, an den Automaten der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen oder einzuzahlen sowie Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.

c) Einzahlungskarte: Die Einzahlungskarte berechtigt zur Übergabe von Bargeld an die Bank zwecks Gutschrift auf ein Konto des Kunden bei den dafür eingerichteten Automaten gemäss den separaten Bedingungen für die Benutzung der Einzahlungskarte.

d) Bankfremde Karten: Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-, der bankeigenen und der Einzahlungskarte können bankfremde Karten für weitere Dienstleistungen gemäss deren Bedingungen verwendet werden. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Karteninhaber die jeweiligen kartenspezifischen Bedingungen mit dem ersten Einsatz der Karte akzeptiert (zum Beispiel Geldbezug an einem Automaten oder Erfassung in einem Smartphone). Sofern der Kunde innert 5 Tagen seit Zustellung der Karte die Karte nicht eingesetzt und den Bedingungen nicht schriftlich widersprochen hat, gelten sie ebenfalls als akzeptiert.

B.3 Benutzerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

B.4 Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- beziehungsweise dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann bzw. muss seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

B.5 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen. Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen bzw. seine Karte umgehend sperren.

Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

B.6 Geldbezüge

Geldbezüge über die Automaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der individuellen Kartenlimite bzw. Globallimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus die individuelle Kartenlimite bzw. Globallimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

B.7 Verfügbarkeit der Automaten

Die Automaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Automaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, soweit die Bank die geschäftsübliche Sorgfaltspflicht angewendet hat.

B.8 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen

die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben. Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperre.

Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

B.9 Verlust und Sperre

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen sofort zu veranlassen (bspw. in der Kartenverwaltung im E-Banking). Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

C. Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

C.1 Zweck und Geltungsbereich

C.1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (inklusive Nutzung von technischen Schnittstellen, die Systeme der Bank mit Systemen Dritter (zum Beispiel Finanzsoftware oder Banking-Plattformen) verbinden; nachfolgend «Dienstleistungen»), sofern in den zusätzlichen Bedingungen der Bank für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen zusätzlichen Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden Internetseiten.

C.1.2 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewähltem Provider (wie Internet, Telekommunikation etc.) oder über andere, neuartige Kommunikationsmedien und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software via Internet, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Bedingungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Durch E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.

C.1.3 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Benutzer.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (zum Beispiel Internet, Mobiltelefon etc.) entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren-Programme) zu minimieren.

C.1.4 Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (zum Beispiel Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

C.1.5 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets und die Übermittlung von Daten innert nützlicher Frist über E-Mail, SMS, App, Schnittstellen etc. gewährleisten.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers (zum Beispiel Computer, Mobiltelefon etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr zum Beispiel per Datenträger, Download etc. gelieferter Software, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von mittels einer technischen Schnittstelle übermittelten Daten (zum Beispiel Kontostand), für ein Fehlverhalten von Drittanbietern bzw. deren Systeme oder die Unterbrechung oder Einschränkung von Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (zum Beispiel Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen.

C.1.6 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen, sowie die Verbindung zu Systemen via technische Schnittstelle, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung abzulehnen, zu beschränken, zu sperren oder zu beenden.

C.1.7 Bankgeheimnis

C.1.7.1 Allgemein

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz geniessen.

C.1.7.2 Internet/Mobiltelefon etc.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche via E-Mail, SMS, Push-Nachricht etc. übermittelt werden, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

C.1.7.3 Technische Schnittstellen

Mit der Freischaltung von technischen Schnittstellen ist der Kunde einverstanden, dass die Bank mit den von ihm freigeschalteten Drittanbietern Daten austauscht (zum Beispiel Kontoinformationen). Die Systeme Dritter können sich im Ausland befinden und der Austausch ist womöglich nicht End-zu-End verschlüsselt. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und von allfälligen weiteren Geheimhaltungspflichten.

C.1.8 Sicherheit

C.1.8.1 Allgemein

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann

auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

C.1.8.2 Weitere Risiken

Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (zum Beispiel ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (zum Beispiel Internet) oder physische Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider oder Softwareanbieter (App, etc.) kann niemand ausschliessen, d.h., der Provider oder der Softwareanbieter hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, zum Beispiel des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS, Push-Nachricht etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

C.1.9 Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

C.1.10 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten.

C.1.11 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige zwingende Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung der jeweiligen Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten.

C.2 Besondere Bedingungen für das E-Banking und technische Schnittstellen

C.2.1 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen E-Banking-Dienstleistungen (Zugang über Internet, App etc.) sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. E-Banking-Dienstleistungen gehören zum Basisangebot der Bank.

Der Benutzer kann gemäss den mit der Bank vereinbarten Services technische Schnittstellen aktivieren (zum Beispiel Application Programming Interfaces). Über diese technischen Schnittstellen kann der Benutzer Software oder andere Dienstleistungen Dritter mit den Services der Bank (zum Beispiel E-Banking) verbinden und nutzen (zum Beispiel Verbindung mit Finanzapplikationen oder Banking-Plattformen). Der Kunde ist einverstanden, dass über diese Schnittstellen bzw. Plattformen Daten ausgetauscht und angezeigt werden, insbesondere auch Kontoinformationen (zum Beispiel IBAN, Kontoinhaber, Kontostand und Transaktionen). Je nach Leistungsangebot können ausserdem Instruktionen entgegengenommen bzw. weitergeleitet werden (zum Beispiel Zahlungsaufträge). Die Bank darf davon ausgehen, dass die Instruktionen korrekt sind und von legitimierten Personen erteilt wurden. Der Kunde ist für den Zugriff auf die Systeme der Bank bzw. Dritter verantwortlich und hält die Bank für sämtliche Schäden und Forderungen von Dritten schadlos.

Die Bank behält sich Änderungen des Leistungsangebotes vor.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (zum Beispiel Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der E-Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

C.2.2 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen bzw. technischen Schnittstellen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die Bank stellt dem Kunden/Bevollmächtigten (nachstehend «Benutzer») die entsprechenden Legitimationsmittel zur Verfügung.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden beziehungsweise des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen. Als Legitimationsmittel gelten dabei:

a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer,
b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort und
c) ein von der Bank zur Verfügung gestelltes Mittel
(zum Beispiel LUKB Cronto oder App).

Wer sich so legitimiert (Selbstlegitimation), gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Dies gilt auch für Benutzer, die über eine technische Schnittstelle Zugang zu den Dienstleistungen haben. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung zum Beispiel Abfragen tätigen beziehungsweise verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (zum Beispiel durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen bzw. Schnittstellen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

C.2.3 Legitimationsverfahren mit Transaktionsbestätigung

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer eine Überprüfung seines Auftrags durch Bestätigung der Transaktion gemäss C.2.4 Abs. 4 zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, so gilt der Auftrag als vom Benutzer nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht zu bearbeiten ist.

C.2.4 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen. Kriterien für ein sicheres Passwort und weitere Sicherheitshinweise sind auf der Internetseite der Bank enthalten.

Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmittel (gemäss C.2.2 bzw. Anbieter von Systemen, die via technische Schnittstelle mit Systemen der Bank verbunden werden) besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist zudem verpflichtet, die Legitimationsmittel (auch die der Drittanbieter) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen die Legitimationsmittel nicht ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (zum Beispiel Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln beziehungsweise zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen beziehungsweise selber in seinem E-Banking Zugang bzw. beim Drittanbieter zu sperren.

Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (zum Beispiel in der App oder am Computer) mit dem Originalauftrag oder Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag an die Bank zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (zum Beispiel mittels Eingabe des von der Bank übermittelten Codes). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.

C.2.5 Risiken aus der Legitimationsprüfung und Verletzung der Sorgfaltspflichten

Aufgrund der Vereinbarung zu den Legitimationsmitteln gemäss C.2.2 hat der Kunde sämtliche Folgen zu tragen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen seines Bevollmächtigten ergeben (zum Beispiel bei einem unberechtigten Zugang durch eine Drittperson), es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Ebenso trägt der Kunde die Folgen, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Benutzers gemäss C.2.4

oder aus einer vom Benutzer in Verletzung seiner Prüfpflichten gemäss C.2.3 erteilten Transaktionsbestätigung ergeben.

C.2.6 Datenschutz

Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierte Dienstleistung (zum Beispiel Alert Funktionen), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

Drittanbieter von Apps oder mobilen Betriebssystemen erhalten durch die Benutzung einer App möglicherweise Personendaten, die sie bearbeiten können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Angebotsoptimierung und statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.

C.2.7 Börsen- und andere Handelsaufträge

Börsen- und Handelsaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die genauen Betriebszeiten sind dem E-Banking-Leistungsangebot zu entnehmen.

Erteilt der Benutzer Börsen- oder Handelsaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatz regeln, zu halten. Zudem nimmt der Benutzer zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Börsen- bzw. Handelstransaktionen keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsen- bzw. Handelsgeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Die Bank ist berechtigt, Börsen- bzw. Handelsaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie die in den Dienstleistungen des E-Banking enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

C.3 Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking

C.3.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking (nachstehend «elektronische Bankbelege» genannt) der Bank ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen für das E-Banking) und gelten für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking.

C.3.2 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank via E-Banking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Im Basisangebot des E-Banking der Bank ist die elektronische Zustellung der Belege als Standard enthalten.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte gegen Bezahlung einer Gebühr in Papierform zuzustellen.

Die Bank behält sich Änderungen des Leistungsangebotes vor.

C.3.3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur in Papierform zuzustellen.

Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese via E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

C.3.4 Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

C.3.5 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des E-Banking jeweils während 720 Tagen seit dessen Zugang zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist.

C.3.6 Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

C.3.7 Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen beziehungsweise Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

D. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

D.1 Allgemeine Bestimmungen

D.1.1 Geltungsbereich

D.1.1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang von in- und ausländischen Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sämtlicher Währungen (nachstehend Zahlungsauftrag bzw. Zahlungseingang genannt).

D.1.1.2 Sie gelten für alle über die Bank abgewickelten Überweisungen, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt zur Abwicklung in Anspruch genommen wird.

D.1.2 Weitere zahlungsverkehrsrelevante Bedingungen

D.1.2.1 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kreditkarten, bankeigenen oder bankfremden Karten, als Lastschriften oder über Zahlungssysteme anderer Drittanbieter abgewickelt werden.

D.1.2.2 Vorbehalten bleiben zudem weitere Sonderbedingungen, die den Zahlungsverkehr ebenfalls betreffen.

D.2 Zahlungsauftrag

D.2.1 Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

D.2.1.1 Der auftraggebende Kunde muss als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden;
- IBAN (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden;
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten;
- IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten wo vorgeschrieben (bspw. für Zahlungen in der Schweiz oder Europa);
- anderenfalls IBAN oder Kontonummer samt nationalem Bankcode oder BIC (Business Identifier Code) und Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. allfällige Referenz auf QR-Rechnung);
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen.

D.2.1.2 Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziffer D.2.1.1 hat der auftraggebende Kunde für Zahlungsaufträge ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu übermitteln:

- Spesenregelung (Gebührenteilung oder zu Lasten Auftraggeber oder zu Lasten Begünstigter);
- sofern notwendig: weitere länderspezifische Angaben.

D.2.1.3 Ergänzend zu den Angaben in Ziffer D.2.1.1 und D.2.1.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area) zwingend spezielle Kriterien, insbesondere:

- Währung des Überweisungsbetrages ist Euro;
- das Finanzinstitut des Begünstigten muss SEPA-Teilnehmer sein;
- Spesenregelung «Gebührenteilung» (d.h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes);
- es sind keine Mitteilungen/Instruktionen an die LUKB erfasst;
- Priorität «Normal» ist gewählt.

Weitere Kriterien, die bei Zahlungsaufträgen im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard erfüllt sein müssen, sind auf den Internetseiten der Bank publiziert und können auf Anfrage jederzeit bei der Bank bezogen werden.

Zusätzlich zu den in D.2.1.1 ff. genannten Angaben können für die Abwicklung von Zahlungen die Angaben von weiteren Kundendaten nötig sein.

D.2.2 Ausführung eines Zahlungsauftrages

D.2.2.1 Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag aus, sofern die erforderlichen Angaben vorliegen, die Angaben gemäss Ziffer D.2.1 vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei und auch die nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern D. 2.2.2 bis D.2.2.4) erfüllt sind.

D.2.2.2 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des Überweisungsbetrages inklusive anfallender Preise verfügen.

D.2.2.3 Der Ausführung des Zahlungsauftrages dürfen keine Verfügungsverbote oder -beschränkungen entgegenstehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, von der Bank zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (zum Beispiel Verpfändung von Kontoguthaben).

D.2.2.4 Zudem dürfen keine Zweifel an der Verfügungsberechtigung des auftraggebenden Kunden oder seiner bevollmächtigten Person/en bestehen.

D.2.2.5 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben im Interesse des Kunden gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

D.2.2.6 Die Bank kann einen Zahlungsauftrag trotz fehlendem Guthaben im Interesse des Kunden ausführen.

D.2.2.7 Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern D.2.2.1 bis D.2.2.4 erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die Bank einen Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuweisen.

D.2.2.8 Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das bezeichnete Konto am Ausführungsdatum belastet. Sobald der Betrag dem Konto belastet ist, ist der Zahlungsauftrag nicht mehr widerruflich.

D.2.3 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls wird der gesamte Sammelauftrag von der Bank unverarbeitet zurückgewiesen. Die Bank kann einzelne Zahlungsaufträge des Sammelauftrages, welche die Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen erfüllen, im Interesse des Kunden dennoch ausführen.

D.2.4 Ausführungsdatum und Annahmeschlusszeiten

D.2.4.1 Die Bank führt einen Zahlungsauftrag am gewünschten Ausführungstag aus, sofern er bis zu diesem Datum im Verarbeitungszentrum der Bank eingetroffen ist. Wird im Auftrag kein Ausführungsdatum angegeben, erfolgt die Ausführung innerhalb von 3 Bankwerktagen nach Eingang bei der Bank. Vorbehalten bleiben die Ziffern D.2.4.2 (Annahmeschlusszeiten) und D.4.1 (Belastungs- und Gutschriftsdatum) sowie Verzögerungen wegen Abklärungen durch die Bank, welche vor der Ausführung des Zahlungsauftrages erforderlich sind (zum Beispiel Abklärungen im

Rahmen der vorstehenden Ziffer D.2.2). Aus einer solchen Verzögerung kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

D.2.4.2 Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank nach Ablauf der Annahmeschlusszeit oder liegt das Ausführungsdatum in der Vergangenheit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag nach Eingang des Zahlungsauftrages ausgeführt werden. Informationen über die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge können vom Kunden bei der Bank bezogen werden. Sie sind zudem auf den Internetseiten der Bank publiziert.

D.2.5 Verzicht Datenabgleich

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

D.2.6 Zurückweisung des Zahlungsauftrages

D.2.6.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, bspw. mit dem Kontoauszug, wenn entweder ein Zahlungsauftrag durch die Bank nicht ausgeführt werden kann, bspw. weil mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (zum Beispiel eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wurde. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung. Ist der überwiesene Betrag bereits belastet, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Bezüglich Währungsumrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer D.4.2.

D.2.6.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag im Interesse des Kunden erneut auszuführen.

D.2.7 Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko

D.2.7.1 Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (zum Beispiel eine Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der Bank ausgewählte Partei (zum Beispiel das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

D.2.7.2 Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter-) nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (zum Beispiel gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.

D.3 Zahlungseingang

D.3.1 Gutschrift eines Zahlungseinganges allein aufgrund der IBAN bzw. Kontonummer

D.3.1.1 Die Bank schreibt Zahlungseingänge dem in der Überweisung mittels IBAN oder Kontonummer bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt.

D.3.1.2 Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen vor, einen solchen Abgleich dennoch vorzunehmen und bei Nichtübereinstimmung gemäss Ziffer D.3.2 zu verfahren (vorbehalten bleibt Ziffer D.3.1.3).

D.3.1.3 Ergibt der Abgleich, dass Angaben minderer Wichtigkeit mangelhaft oder fehlerhaft sind, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungseingang gutzuschreiben, wenn die Angaben durch die Bank zweifelsfrei ergänzt werden können.

D.3.2 Rücküberweisung oder Blockierung eines Zahlungseinganges

D.3.2.1 Zahlungseingänge, bei denen in der Überweisung Angaben fehlen oder diese falsch bzw. unklar sind (zum Beispiel keine oder eine fehlerhafte IBAN bzw. Kontonummer, mangelhafte Daten betreffend die Person des Überweisenden), oder bei denen ein Abgleich gemäss Ziffer D.3.1.2 Widersprüche ergibt, retourniert die Bank. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (aufgehobenes Konto, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften wie bspw. Geldwäschereivorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen usw.), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.

D.3.2.2 Die Bank kann in den in Ziffer D.3.2.1 genannten Fällen zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung Abklärungen tätigen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Gutschrift, Rückweisung oder Blockierung entscheiden zu können. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

D.3.2.3 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Blockierung bzw. Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

D.3.3 Recht der Bank auf Rückbelastung einer Gutschrift

D.3.3.1 Die Bank ist berechtigt, einen gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich erweist, dass die Gutschrift durch die Bank zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgte.

D.3.3.2 Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

D.3.3.3 Die Bank informiert den Kunden über eine erfolgte Rückbelastung.

D.4 Gemeinsame Bestimmungen

D.4.1 Belastungs- und Gutschriftsdatum

D.4.1.1 Fällt ein Belastungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung bzw. Gutschrift am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

D.4.1.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen des Finanzinstitutes des Begünstigten verzögern können.

D.4.2 Währungsumrechnungsrisiko

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben beziehungsweise belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben beziehungsweise belasten.

D.4.3 Anzeige von Belastungen und Gutschriften

Die Anzeige von Belastungen und Gutschriften wird dem Kunden in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem Kunden.

D.4.4 Preise

D.4.4.1 Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen wie auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene Zusatzleistungen (wie zum Beispiel Recherchen, Rückforderungen, die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. Dieser Preis kann auch Kosten umfassen, die der Bank von beteiligten Finanzinstituten für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Überweisung in Rechnung gestellt werden. Je nach Art des Zahlungsauftrages kann das die Zahlung empfangende Institut einen Preis erheben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Institut den Preis ganz oder teilweise an die Bank überweisen kann, und verzichtet auf etwaige Herausgabeansprüche.

D.4.4.2 Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen separaten Preislisten, welche auch im Internet publiziert sind und auf Anfrage jederzeit bezogen werden können. Die Bank behält sich vor, die Preislisten jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise mitgeteilt.

D.4.4.3 Die Bank hat das Recht, die erhobenen Preise direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

D.4.4.4 Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, erhobene Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

D.4.5 Verhinderung von Missbräuchen

Die Bank prüft bei ihr eingegangene Zahlungsaufträge mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, Zahlungsverkehrsunterlagen (Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale usw.) sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien zu treffen.

Anhang

Information zur Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögen

1. Allgemein

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge kontakt- oder nachrichtenlos werden.
Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.
Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken namentlich die folgenden Richtlinien und Massnahmen erarbeitet.

2. Vermeidung der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

2.1 Adressänderungen und Namensänderungen

Kunden werden gebeten der Bank umgehend mitzuteilen, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von der Bank verwendete Anschrift zum Beispiel infolge Namensänderung nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

2.2 Spezielle Weisungen

Die Bank bittet um Information des Kunden, wenn dieser für längere Zeit verreist und die Mitteilungen der Bank zum Beispiel an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder wenn die Post des Kunden während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

2.3 Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der Bank im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

2.4 Orientierung von Vertrauenspersonen/letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass der Kunde eine Vertrauensperson über seine Bankverbindung orientiert. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie durch den Kunden schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Kunden die deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

3. Mögliche Massnahmen der Banken im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Richtlinien festgelegt, im Fall von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit namentlich folgende Massnahmen einzuleiten:

3.1 Sofortmassnahmen

Sobald die Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden zum Beispiel infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso wird die Bank spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Richtlinien und Gesetzgebung befolgen.

3.2 Weitere Massnahmen

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktaufnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizerischen Banken aufgrund von Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung insbesondere verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Bank der bankgesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

4. Weiterbestand der Rechte

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonten, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

5. Kosten

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- oder nachrichtenloser Werte belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen wird die Bank nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der in Frage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank kann gemäss Ziff. A.4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefongespräche zu Beweiszwecken oder zur Qualitätssicherung aufzeichnen. Mitunter werden in der Regel, auch aufgrund regulatorischer Vorschriften, Telefongespräche mit dem Beratungscenter, der Hotline für Kartensperrungen, der Trading Line, dem Handel, der Vermögensverwaltung (Asset Management) sowie den Mitarbeitern des Private Bankings und des Kompetenzzentrums Strukturierte Produkte aufgezeichnet. Aufgrund dieser Bestimmung bzw. des Führens von Telefongesprächen mit der Bank ist der Kunde mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden.

Einlagensicherung

Die Einlagensicherung wird vom Verein esisuisse organisiert und schützt Guthaben auf Konten von Privat- und Firmenkunden im Konkurs einer Bank oder eines Wertpapierhauses. Die Luzerner Kantonalbank AG ist Mitglied des Vereins esisuisse. Die Sicherung ist gesetzlich geregelt und auf höchstens CHF 100 000 pro Kunde und Institut beschränkt. Mehrere Konten werden zusammengezählt. Esisuisse garantiert die Deckung der gesicherten Guthaben im Rahmen der Selbstregulierung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser. Guthaben bei der Luzerner Kantonalbank AG sind im gesetzlichen Umfang durch die Einlagensicherung gesichert. Detaillierte Informationen sind auf www.esisuisse.ch zu finden.

Luzerner Kantonalbank

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern
Telefon +41 (0)844 822 811
info@lukb.ch
lukb.ch

P/N:1409095
1234-V.26